Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1662

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6369/63

Bonn, den 27. November 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung für Tee, Mate und tropische Hölzer)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung für Tee, Mate und tropische Hölzer)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben b und c und Nr. 2 Buchstaben a und b des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

(2) Mit den Änderungen gemäß Absatz 1 wird der Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 18. Juni 1963 zur vollständigen Durchführung der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tee, Mate und tropische Hölzer ausgeführt. Der Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemacht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Regelmäßiger Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht allgemein	Regelmäßiger Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht ermäßigt	Griechenland-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
						DM	DM	DM	DM
1	In der Tarifnr. 09.02 (Tee) werden folgende Anmerkungen angefügt:								
	Anmerkungen								
	1. Tee des Abs. A, bis 31. Dezember 1965	3	5	—	5	275,—	350,—	—	350,—
	2. Tee des Abs. B, bis 31. Dezember 1965	frei	frei	—	frei	192,50	235,—	—	235,—
						Zollsatz % des Wertes			
2	In der Tarifnr. 09.03 (Mate) wird folgende Anmerkung angefügt:								
	Anmerkung								
	Mate, bis 31 Dezember 1965	frei	frei	—	—	8	21,5	21,5	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt
		3	4	5	7	8	9
3	In der Tarifnr. 44.03 (Rohholz, auch entrindet usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:						
	Anmerkung						
	Tropische Hölzer des Abs. A, bis 31. Dezember 1965	—	frei	—	frei	1,5	—
4	In der Tarifnr. 44.04 (Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:						
	Anmerkung						
	Tropische Hölzer des Abs. A, bis 31. Dezember 1965	—	frei	—	frei	1,5	—
5	In der Tarifnr. 44.05 (Holz, in der Längsrichtung gesägt usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:						
	Anmerkung						
	Tropische Hölzer des Abs. A, bis 31. Dezember 1965	—	frei	—	frei	3	—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat mit Entscheidung vom 18. Juni 1963 — gestützt auf Artikel 28 des EWG-Vertrages — die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1965 ausgesetzt, und zwar

1. für die in der lfd. Nr. 1 (Anmerkung 1) bezeichnete Ware bis auf 5 % des Wertes;
2. für die übrigen Waren vollständig.

(2) Am gleichen Tage haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG beschlossen, die nationalen Zollsätze für die betroffenen Waren am 1. Januar 1964 bis zu der Höhe auszusetzen, die für jedes der Erzeugnisse in der Entscheidung des Ministerrats angegeben ist (Hinweis auf Absatz 1).

(3) Durch die Rechtsverordnung wird der Deutsche Zolltarif 1963 entsprechend geändert.

(4) Die Bundesregierung hält es aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich, daß der Binnen-Zollsatz für Tee der Tarifnr. 09.02 - A (Anmerkung 1) auf 3 % des Wertes gesenkt wird (Artikel 15 Abs. 1 des EWG-Vertrages).